

**Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB der
Schildecker Transport GmbH, abrufbar unter
www.schildecker.at**

Diese Bedingungen gelten ausschließlich dann, wenn die **Schildecker Transport GmbH** („Schildecker“) Speditions- und Frachtaufträge und sonstige mit dem Verkehrsgeschäft zusammenhängende Aufträge an den Auftragnehmer („AN“) erteilt.

Maßgebliche Bestimmungen

Für sämtliche Transporte wird die Geltung der CMR ausdrücklich vereinbart, selbst dann, wenn der Anwendungsbereich des Art. 1 CMR oder des § 439a UGB nicht erfüllt wäre. Bei innerdeutschen Transporten gilt die erhöhte Haftungshöchstgrenze von 40 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes als vereinbart. Der AN kann sich keinesfalls auf eigene AGBs stützen, selbst wenn diese in Auftragsbestätigungen enthalten wären. Es kommen keine diesen Bedingungen widersprechenden Bedingungen des ANs zur Anwendung. Insbesondere kann sich der AN auch nicht auf die Geltung der AÖSp oder sonstige Bedingungen berufen, selbst wenn derartige Bedingungen Handelsbrauch wären.

Stornierung, Nichtübernahme des Frachtgutes; Aviso von Kfz- Kennzeichen

Der AN hat mindestens 24 Stunden vor Einfahrt zur Lade- stelle die Kennzeichen der Fahrzeugeinheit sowie den vollständigen Namen des Fahrers schriftlich Schildecker bekanntzugeben. Sollte der AN diese Auftragsbedin- gungen nicht akzeptieren ist dieser Auftrag, mit einem Ver- merk „STORNO“ quer über alle Seiten des Ladeauftrags, innerhalb von 1 Stunde kostenfrei abzulehnen. Dieses Storno senden Sie bitte an die im Auftrag angeführte E-Mail-Adresse/Faxnummer zurück zu Ihrer Kontaktperson bei Schildecker. Im Falle einer Stornierung nach dem Ablauf von 1 Stunde, Nichtübernahme des Transportgutes bzw. des Transportauftrages durch den AN, ist Schildecker berechtigt, ein Ersatzfahrzeug einzukaufen und dem AN eine Konventionalstrafe in Höhe der für das Ersatzfahr- zeug zu zahlenden Fracht in Rechnung zu stellen. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt. In jedem Fall wird für Aufwendungen im Zusammenhang mit den obigen Umständen eine pauschalierte (verschuldensunabhängige) Bearbeitungsgebühr von € 80,- netto in Rechnung gestellt.

Standgeld

Die Geltendmachung von Standgeld ist bei einer Wartezeit bzw. Stehzeit beim Absender bzw. Empfänger, durch eine behördliche Anhaltung etc. jeweils bis zu 6 Stunden aus- geschlossen. Unberücksichtigt bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage, d.h. diese sind immer standgeldfrei. Wei- ters ist die Geltendmachung eines Aufwändersatzes bzw. eines Schadenersatzanspruches oder sonstiger Kosten bei einer Stornierung des Auftrages seitens Schildecker inner- halb von 10 Stunden ab Auftragserteilung ausgeschlossen. Nach der vereinbarten 6-Stunden-Standgeldfreiheit dürfen maximal € 40,- pro Stunde und maximal € 350,- pro Tag/pro LKW an Standgeld verrechnet werden, sofern Schildecker tatsächlich eine bewusste Leichtfertigkeit am Entstehen der Stehzeit trifft, wobei die Beweislast den AN trifft. Das Standgeld ist allerdings auch in diesen Fällen hinsichtlich der Höhe mit 3 Tagen maximal begrenzt. Voraussetzung für die Geltendmachung eines Standgeldes ist in jedem Fall, dass der Subfrachtführer unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden Schildecker meldet, dass es zu einer Stehzeit kommt, andernfalls erlischt jeder Anspruch auf Standgeld.

Weitergabeverbot

Die Beauftragung eines Subfrachtführers ist ausnahmslos nur unter ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des zuständigen Disponenten von Schildecker zulässig. Für die Verletzung dieser Bestimmung wird eine verschul- densunabhängige, vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgeschlossene Konventionalstrafe in Höhe der zweifa- chen Fracht, unabhängig von der tatsächlichen Schadens- höhe, vereinbart. Ein darüber hinausgehender Schadener- satzanspruch wird davon nicht berührt.

Transporthindernisse

Der AN hat bei jedem Transport von sich aus sicherzustel- len, dass der Transport ohne Hindernisse durchgeführt werden kann und muss vorher überprüfen, ob Genehmi- gungen einzuholen oder zolltechnische oder ähnliche behördliche Maßnahmen (welcher Art auch immer) etc. zu ergreifen sind (Erledigung von Versandverfahren etc.). Bei unvorhergesehenen Transportverzögerungen bzw. Trans- portschäden, Umweltschäden, Unfällen oder Transportwa- renverlusten ist Schildecker unverzüglich telefonisch und schriftlich zu verständigen. Der AN hält Schildecker für alle daraus resultierenden Schäden schad- und klaglos. Es ist außerhalb der Geschäftszeiten die Notrufnummer von Schildecker zu verwenden. Diese lautet 0043/676/3430002.

Frachtgutschrift, Zahlungsziel, Ablieferrachweise

Frachtgutschriften an den AN sind erst dann fällig, wenn die Original-Transportdokumente (CMR-Frachtbrief, Zoll- papiere, Lieferscheine, Palettscheine, etc.) an Schilde- cker nachweislich übermittelt wurden. Das Risiko für die Übermittlung dieser Dokumente trägt der AN. Das Zah- lungsziel beträgt 30 Tage, wobei der Lauf dieser 30- Tages-Frist erst mit vollständigem Einlangen der erwäh- nten Transportdokumente bei Schildecker beginnt. Dem AN ist bekannt, dass eine Abrechnung bei Kunden von Schil- decker nur dann erfolgen kann, wenn Ablieferrachweise rechtzeitig und vollständig übersandt werden. Der AN verpflichtet sich daher, sämtliche Unterlagen des Trans- portes, wie z.B. Lieferscheine, Frachtbriefe, Palettschei- ne, etc., längstens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach erfolgter Entladung, im Original an Schildecker zu senden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird, unbeschadet sonsti- ger Rechte, eine (verschuldensunabhängige) Bearbei- tungsgebühr von € 25,- fällig (Säumniszuschlag).

Fixpreise

Die von Schildecker genannten Preise gelten als Fixpreise. Zuschläge bzw. Aufwendungen, Kosten (welcher Art auch immer) werden nicht anerkannt.

Aufrechnung, Ausschluss von Pfand- und Zurückbe- haltungsrechten

Schildecker ist berechtigt, Aufrechnungen mit Gegenforde- rungen (gleich aus welchem Rechtsgrund) sowie Fracht- kürzungen bei Schlechterfüllungen vorzunehmen. Es wird daher jedem Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsverbot ausdrücklich widersprochen. Dem AN kommt an keinem der ihm im Zuge dieser Vertragserfüllung übergebenen Waren ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zu. Allfällige Pfand- und Zurückbehaltungsrechte werden daher aus- drücklich ausgeschlossen. Der AN ist verpflichtet, entspre- chende Bestimmungen auch in die mit den allenfalls von ihm eingeschalteten Subunternehmern (wenn von Schilde- cker schriftlich der Einsatz von Subunternehmern schrift- lich gestattet wurde) abschließende Verträge aufzuneh- men.

Sorgfaltspflicht, technische Anforderungen, Reinigung

Vom AN wird ein System zur Sicherung von SSQHE (Safety, Security, Quality, Health and Environment) Aspekten gefordert. Dieses sollte mindestens beinhalten:

- BBS – Behaviour Based Safety für das Fahren sowie Be- und Entladen
- Berücksichtigung Best Practice Guidelines der ECTA. Diese sind abrufbar unter: <http://www.ecta.com/best-Practices-Guidelines>
- Riskmanagement und geeignete Notfallpläne
- Sicherheitsplan nach ADR 1.10.3
- Report und Analysensystem über Unfälle, Reklamationen etc.
- Dokumenten- und Prozessmanagementsystem
- Schriftliche Unternehmenspolitik
- Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten
- Schulung der Mitarbeiter
- System über die Auswahl von ANn

Ein Qualitätssystem nach den Standards ISO 9001, ISO 14001, SQAS oder GMP+ ist wünschenswert.

Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Berechtigungen für die Durchführung des jeweiligen Transportes vorliegen (EU Lizenz, Güterbeförderungskonzession, abfallrechtliche- und gefahrgutsrechtliche Genehmigungen etc.). Der AN hält Schildecker im Schadensfall schad- und klaglos.

Der AN ist verpflichtet, Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers auszuwählen und zu überwachen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge, Anhänger, Auflieger, Tanks, Wechselbrücken/Container, Kräne, technische Einrichtungen und sonstiges Equipment verwendet werden. Den Bestimmungen des ADR, Gefahrgutbeförderungsgesetzes, des Lebensmittelrechts, von hygienerechtlichen Regelungen und der StVO sind in vollem Umfang zu entsprechen. Für chemische Güter ist geeignetes Tankmaterial (mindestens V4A Edelstahl) mit Isolierung und den notwendigen gesetzlichen Prüfungen einzusetzen. Weiters müssen Schläuche, Dichtungen, Ventile und Pumpen für das Produkt geeignet und überprüft sein. Mindestanforderung sind ADR-Fahrzeug und Ausrüstung, Kompressor, 10 m Schlauch und alle notwendigen Anschlüsse. Darüber hinausgehende Anforderungen sind auf unseren Aufträgen vermerkt. Des Weiteren muss der AN vor Beladung einen Vakuumtest bei der Reinigungsstelle durchführen und den Nachweis bei der Ladestelle abgeben. Abweichungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit Schildecker.

Es dürfen nur ausreichend, entsprechend der vorgesehenen Ladung, gereinigte Fahrzeuge verwendet werden. Im Zweifelsfall muss der AN von sich aus Weisungen bei Schildecker einholen. Es muss sichergestellt werden, dass das für die spätere Beförderung und Entladung eingesetzte Equipment sauber, geeignet, geruchsfrei, frei von jeglichen Wasserrückständen und der Tank nicht heiß (>35°C) ist [sollte der Tank diese Grenze überschreiten, ist mit der Disposition von Schildecker abzuklären, ob eine Verladung möglich ist].

Vor jeder Auftragsannahme ist mit der Disposition von Schildecker zu prüfen, ob das Produkt mit dem Vorprodukt vereinbar ist. Wird ein Fahrzeug mit einem von uns nicht genehmigten Vorprodukt gestellt und dieses nicht beladen, so gehen alle Kosten für Leeranfahrt und Stellung des Ersatzfahrzeuges zu Lasten des AN.

Vor der Entladung des Produkts muss der Fahrer des ANs mit der verantwortlichen Person der Entladestelle das Produkt sowie die gelieferte Menge verifizieren. Der Fahrer und das Entladepersonal müssen vor der Entladung sicherstellen, dass das richtige Produkt in den dafür vorgesehenen Tank entladen wird und genügend Kapazität zur Verfügung steht (Überfüllsicherung). Während des Entladevorgangs muss geprüft werden, ob alle Verbindungen dicht sind und eine ausreichende Belüftung des Tanks gewährleistet ist. Der Entladevorgang ist vom Fahrer und Entladepersonal zu überwachen. Eine Entladung ohne Sicherstellung dieser Voraussetzungen ist ausnahmslos verboten.

Die Verwendung eines Fahrzeuges, das nicht für die vorgesehene Ladung ausreichend gereinigt ist, ist ausnahmslos untersagt. Nach einer Reinigung muss eine gemeinsame Endkontrolle durch Fahrer und Reinigungspersonal vorgenommen werden. Zusätzlich muss zur Endkontrolle eine andere Person als jene, die die Reinigung vorgenommen hat, beigezogen werden. Die Endkontrolle muss sich unbedingt (mindestens) auf folgende Bereiche beziehen: Oberfläche des Tankinnenraums, Domkasten, Domkragen, Domdeckeldichtung, Armaturenkasten, Auslaufkasten/Ausläufe/Ventile. Unregelmäßigkeiten müssen sofort dem Leiter der Reinigung bzw. Schildecker abgeklärt werden. Nach der Reinigung und nach einer ordnungsgemäßen Endkontrolle muss ein Reinigungszertifikat eingeholt werden. Auf dieser müssen sich lesbare Unterschriften und ein Stempel des Reinigungsunternehmens befinden. Reinigungen dürfen ausnahmslos nur von entsprechend zertifizierten Reinigungsunternehmen durchgeführt werden. Der Fahrer muss das Reinigungszertifikat bei sich führen und hat der AN Schildecker das Reinigungszertifikat (Kopie davon) auf Verlangen vorzulegen. Es werden ausschließlich und ausnahmslos ECD-Zertifikate anerkannt.

Bei Nichteinhaltung der o.a. Vereinbarungen/Anweisungen behalten wir uns vor, das Fahrzeug auf Ihre Kosten auszurüsten, reinigen zu lassen. Ist dies nicht möglich, behalten wir uns vor, ein Ersatzfahrzeug einzukaufen und Ihnen eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe der Fracht des Ersatzfahrzeuges zu verrechnen! Diese Konventionalstrafe ist vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgeschlossen und verschuldensunabhängig. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt. In jedem Fall wird für diese Aufwendungen eine Bearbeitungsgebühr von mindestens € 80,- in Rechnung gestellt.

Bewachungspflicht/Sicherheitsmaßnahmen

Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass beladene Kraftfahrzeuge bzw. Transporteinheiten bei jedem (auch kurzfristigem) Abstellen ordnungsgemäß geparkt, versperrt und gesichert sind. Die zum Einsatz kommenden Kraftfahrzeuge bzw. Transporteinheiten müssen weiters mit 2 voneinander unabhängigen – dem Stand der Technik entsprechenden und funktionierenden – Diebstahlssicherungen ausgerüstet sein, die bei jedem, wenn auch nur kurzfristigem, Abstellen nachweislich aktiviert sein müssen. Der AN muss gewährleisten, dass ein Zugriff von außen durch Dritte jedenfalls verhindert wird. Nach jeder Pause ist die Unversehrtheit des Fahrzeuges zu kontrollieren. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass beladene Transportfahrzeuge (Anhänger, Auflieger, Wechselaufbauten, Tanks, Container etc.) während des Abstellens immer ordnungsgemäß bewacht und zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen nur auf einem beleuchteten und gesicherten Parkplatz oder einem gesicherten (umzäunten und ausreichend bewachten) Betriebsgelände abgestellt werden. Es dürfen generell nur bewachte Parkplätze verwendet werden. Die Routenplanung ist so vorzunehmen, dass – bei Einhaltung der vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten – keine Pausen, Übernachtungen oder sonstige Abstellvorgänge (außer kurzfristige Tankvorgänge)

ge) auf unbewachten Parkplätzen erforderlich sind. Erforderlichenfalls ist der AN verpflichtet, vorsorglich bewachte Parkplätze zu reservieren und den Fahrer entsprechend einzuteilen. Das isolierte Abstellen von beladenen Anhängern/Aufliegern/Wechselaufbauten (ohne Zugfahrzeug) sowie das Abstellen des Transportfahrzeuges in einem nicht gesicherten Gebiet ist ausnahmslos (auch auf einem bewachten Parkplatz) untersagt. Das Abstellen von LKWs mit Gefahrgut in Wohngebieten ist untersagt.

Erfüllungsgehilfen

Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen nachweislich (schriftlich) von der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ladebedingungen zu unterrichten und sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers davon zu überzeugen, dass diese Bedingungen auch tatsächlich befolgt werden. Der AN hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten LKW-Fahrer über sämtliche ausländerbeschäftigungs- bzw. entsendungsrechtlichen Bewilligungen verfügen. Die nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Nachweise und Dokumente (insbesondere Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen, mitzuführenden Dokumente nach einschlägigen Bestimmungen zur Bekämpfung von Sozialdumping im Transportsektor, Entsendebestätigung etc.) sind vom Fahrer mitzuführen. Der AN verpflichtet sich zur Beistellung ausschließlich solcher Fahrer, die zumindest solche Kenntnisse der Sprache am Abgangs- und Übernahmeort haben, um sich mit dem Absender und Empfänger sowie den Behörden ausreichend verständigen zu können. Der AN bestätigt, dass das Fahrpersonal über eine gültige international geltende Fahrerlaubnis und eine Bescheinigung gem. Richtlinie 2003/59/EG (EU-Berufskraftfahrerausbildung) verfügt. Der Fahrer muss für alle Voraussetzungen des Transportes besonders geschult sein und die notwendigen Bescheinigungen mit sich führen. Insbesondere müssen die Anforderungen im Bereich ADR und StVO, Ladungssicherung und im Bereich Sicherheitsvorschriften/Sicherheitsbekleidung besonders erfüllt sein. Aus Sicherheitsgründen hat der Fahrer bei allen Be- und Entladetätigkeiten stets Sicherheitsschuhe, Helm, lange Oberbekleidung und Warnweste zu tragen (sofern Sicherheitsvorschriften bei der Be- oder Entladestelle nicht höhere Ansprüche stellen). Bei ADR Transporten hat der Fahrer die dafür notwendige Sicherheitsausrüstung mitzuführen/anzulegen. Das Führen eines Fahrzeuges unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss ist strikt verboten. Es gilt die 0,0-Promille-Grenze. Vorschriften auf dem jeweiligen Werksgelände sind strikt einzuhalten (Sicherheitsbestimmungen). Es sind nach jeder Be- und Entladung und vor jedem Fahrtantritt, Abfahrtskontrollen durchzuführen (Dichtheit des Tanks, Funktionstüchtigkeit, Reifen etc.). Bei Nichteinhaltung der o.a. Vereinbarungen/Anweisungen behält sich Schildecker vor, das Fahrzeug/den Fahrer auf Kosten des AN ausrüsten zu lassen. Ist dies nicht möglich, behält sich Schildecker vor, ein Ersatzfahrzeug einzukaufen und dem AN die Kosten in voller Höhe in Rechnung zu stellen. In jedem Fall wird für diese Aufwendungen eine Bearbeitungsgebühr von € 80,- in Rechnung gestellt.

Mindestentlohnung, Bekämpfung von Sozialdumping

In mehreren EU-Staaten gelten zwingende Vorschriften zur Einhaltung der Meldepflichten sowie zur Bezahlung des Mindestlohns. Teilweise sehen die gesetzlichen Bestimmungen bei einer Unterentlohnung eine verschuldensunabhängige Unternehmerhaftung sowie strafrechtliche Sanktionen vor. Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen (LKW-Fahrpersonal), nachweislich (schriftlich) von der Verpflichtung zur Einhaltung der jeweiligen Mindestlohn-Bestimmungen zu unterrichten und sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers davon zu überzeugen, dass diese auch tatsächlich befolgt werden. Auf Verlangen hat der AN Schildecker

entsprechende Nachweise zur Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich vorzulegen. Der AN verpflichtet sich, Schildecker hinsichtlich aller Aufwendungen/Kosten/Ansprüche/Forderungen (unabhängig vom Rechtsgrund), die im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Vereinbarung oder der Nichteinhaltung von Mindestlohn-Bestimmungen (inklusive den dazu erlassenen Verordnungen) entstehen, vollumfänglich, d.h. auch der Höhe nach unbeschränkt, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere auch für das Entstehen von Verwaltungskosten, Vertretungs- und auch Beratungskosten.

Pflicht zur Schadensmeldung

Der AN ist verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich Schildecker und der Versicherung des AN zu melden. Bei Schäden, die voraussichtlich den Betrag von € 2.000,- überschreiten, muss der AN unverzüglich einen Sachverständigen bzw. Havariekommissar mit der Begutachtung des Schadens beauftragen. Der AN hat – bei sonstigen Schadenersatzansprüchen – Weisungen von Schildecker einzuholen. Weiters ist der AN verpflichtet, sämtliche Informationen, die zur weiteren Schadensbearbeitung von Schildecker bzw. dessen Versicherer benötigt werden könnten, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Gefahrgut

Der AN verpflichtet sich im Falle von Gefahrguttransporten nur Fahrer einzusetzen, die gem. ADR ausgebildet sind, eine gültige ADR-Bescheinigung mit sich führen und über eine mehrjährige Erfahrung in diesem Bereich verfügen. Die Fahrzeuge müssen für den Transport von Gefahrgütern ausgerüstet sein. Insbesondere müssen alle erdenklichen Anforderungen im Hinblick auf Ausrüstungsgegenstände erfüllt sein (Kanalisationsabdeckung, Schaufel, Besen, Feuerlöscher, Bindemittel, Auffangbehälter, Atemschutz, etc...) Bei Transport von Gefahrgütern (ADR) haftet der AN darüber hinaus für die ordnungsgemäße Deklaration auf den Frachtdokumenten, die korrekte Bezeichnung der Ladung und für die Mitführung der erforderlichen Transportdokumente sowie der rechtskonformen Kennzeichnung des Fahrzeuges. Darüber hinaus sind sämtliche nationale Bestimmungen in den vom Transport betroffenen Ländern einzuhalten.

Versicherung

Der AN verpflichtet sich nachstehende Versicherungen abzuschließen und während der Geschäftsbeziehung zu Schildecker dauerhaft aufrecht zu erhalten:

a) Verkehrshaftungsversicherung:

Der AN verpflichtet sich – vor Übernahme eines Transportes – die Versicherungspolize als Bestätigung über eine ausreichende Verkehrshaftungsversicherung (Mindestversicherungssumme im Bereich Verkehrshaftung € 600.000,-) und in Österreich branchenübliche Versicherung Schildecker unaufgefordert vorzulegen. Diese Versicherung muss auch eine Haftung gem. Art. 29 CMR und Schäden bei Be- und Entladevorgängen sowie Folgeschäden aufgrund von Kontaminationen/Vermischungsschäden, insbesondere im Zusammenhang mit Be- und Entladevorgängen decken. Sollte Schildecker vor Durchführung des Transportes die Versicherungspolize über die Eindeckung der Verkehrshaftungsversicherung nicht vorliegen, ist Schildecker berechtigt, eine Versicherungsdeckung für diesen Transport zu Gunsten des ANs einzuholen; in diesem Fall ist Schildecker berechtigt, 10 % vom vereinbarten Frachtpreis in Abzug zu bringen. Der AN hat selbst von sich aus dafür Sorge zu tragen, dass die obige Versicherungspolize Schildecker vorliegt.

b) KFZ-Haftpflichtversicherung:

Für Fahrzeuge, mit denen gefährliche Güter gemäß den in § 2 Z 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 145/1998, angeführten Vorschriften befördert werden und die gemäß diesen Vorschriften zu kennzeichnen sind, beträgt die gesetzliche Versicherungssumme in Österreich

- für die Tötung oder Verletzung einer Person € 7.000.000,
- für die Tötung oder Verletzung mehrerer Personen € 14.000.000,
- für Sachschäden insgesamt € 14.000.000,
- für bloße Vermögensschäden € 70.000

c) Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung

mit einer Deckungssumme von mindestens € 2,5 Mio. je Schadensfall.

Verzicht auf Lohnfuhrerwand

Der AN verzichtet ausdrücklich auf den Einwand des „Lohnfuhrvertrages“; sollte das gegenständliche Vertragsverhältnis tatsächlich als Lohnfuhrvertrag eingestuft werden, erklärt sich der AN ausdrücklich damit einverstanden, dieses Vertragsverhältnis den haftungsrechtlichen Bestimmungen des Frachtrechts (CMR) sowie dieser Bedingungen zu unterstellen.

Kundenschutz; Neutralitätsverpflichtung

Kundenschutz gilt als vereinbart; bei Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen oder sonstiger Kontaktaufnahme mit Kunden von Schildecker und sämtlichen Unternehmen, die in irgendeiner Weise am Transportauftrag beteiligt sind, verfallen sämtliche Forderungen des ANS gegen Schildecker. Darüber hinaus wird für die Verletzung dieser Wettbewerbs- bzw. Kundenschutzklausel eine verschuldensunabhängige, vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgenommene, Konventionalstrafe in Höhe von € 20.000,-, unabhängig von der tatsächlichen Schadenshöhe, vereinbart. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch wird davon nicht berührt.

Zur Neutralitätsverpflichtung: Der AN ist verpflichtet die Ware neutral beim Empfänger anzuliefern, wenn dies auf der 1. Seite des Transportauftrages oder vom Disponenten von Schildecker (auch mündlich) bekannt gegeben wurde. Das bedeutet, dass es dem AN strikt untersagt ist, die Herkunft bzw. Bezugsquelle (Absender, Ladestelle etc.) dem Empfänger oder sonstigen Dritten bekanntzugeben. Ebenso ist es dem AN untersagt, dem Absender, dem Verloader oder sonstigen Dritten die Entladestelle bzw. den Bezieher der Ware zu nennen. Es ist daher vom AN auch zu gewährleisten, dass Transportpapiere (z.B. CMR Frachtbriefe und sonstiges) neutralisiert werden, d.h. notwendigenfalls ein weiterer Frachtbrief auszustellen ist, um die Neutralitätsverpflichtung zu sichern. Im Falle von Unklarheiten muss der AN sofort Weisungen einholen. Es muss jedes Risiko einer Neutralitätsverletzung vermieden werden. Für den Fall der Verletzung dieser Neutralitätsverpflichtung wird als verschuldensunabhängige, vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgeschlossene Konventionalstrafe, in Höhe des 5-fachen Frachtlöhnes vereinbart.

Geheimhaltungspflicht

Bei allen Transporten besteht eine Geheimhaltungspflicht, die es dem AN strikt untersagt, sämtliche Informationen, die ihm im Zuge der Auftragsdurchführung bekannt werden, an Dritte weiterzugeben bzw. Dritten auf irgendeine Weise zugänglich zu machen. Der AN haftet hier für sämtliche Gehilfen. Im Falle einer unerlaubten Weitergabe von Informationen an Dritte wird eine verschuldensunabhängige, vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgeschlossene, Vertragsstrafe in der Höhe von € 10.000,- fällig. Die Geltungsmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich Schildecker ausdrücklich vor.

Entladung gemäß Frachtbrief/Ladeauftrag

Die Entladung der Ware darf nur an der im Ladeauftrag/Frachtbrief angegebenen Empfänger-Adresse oder Anlieferadresse erfolgen. Änderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch Schildecker vorgenommen werden. Wenn die Angaben im Frachtbrief vom Transportauftrag abweichen, muss dies vor Ausführung mit Schildecker abgeklärt werden.

Ladetermine, Lieferfristen

Der gegenständliche Transportauftrag ist bindend, wenn nicht innerhalb einer Stunde ab Eingang beim AN ein Widerspruch erfolgt. Der AN hat mit seinem Fahrzeug zum vereinbarten Beladetermin an der Beladestelle einzutreffen. Bei Nichtstellung des Fahrzeuges wird eine vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgeschlossene und vom tatsächlichen Schaden unabhängige Konventionalstrafe von € 250,- (verschuldensunabhängig) fällig. Für das verspätete Eintreffen am Beladeort wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe von € 100,-/Std fällig. Ein darüber hinausgehender Schadenersatz bleibt in beiden Fällen unberührt. Entladetermine gelten als Lieferfristen iSd Art. 19 CMR. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die Einhaltung der Lieferfristen Schildecker besonders wichtig ist. Der AN hat vor Übernahme des Transportauftrages zu überprüfen, ob die Lieferfrist eingehalten werden kann.

Verjährung

Sämtliche Ansprüche gegen Schildecker, gleich aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom Grad des Verschuldens, verjähren binnen 6 Monaten. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt in allen Fällen mit dem Zeitpunkt der Erteilung des jeweiligen Transportauftrages.

Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache

Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Streitparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A-3435 Pischelsdorf vereinbart. Vertragssprache ist Deutsch.